

(GBl. S. 95) ihre Vergütung entsprechend der Ortsklasse des Betriebes, dem die Betriebsberufsschule angegliedert ist, wenn für den Betrieb eine höhere Ortsklasse festgelegt ist, als sie in dem für Berufsschullehrer geltenden Ortsklassenverzeichnis enthalten ist

§ 2

Die Regelung der Stellenzulagen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstaben a und b der Verordnung vom 22. Januar 1953 behält auch für den unter § 1 genannten Personenkreis Gültigkeit

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1953 in Kraft

Berlin, den 17. Oktober 1953

Staatssekretariat für Berufsausbildung

W i e ß n e r
Staatssekretär

Änderung

der Dritten Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens. — Haushaltswirtschaft der kleinen Gemeinden —

Vom 22. Oktober 1953

§ 2 Abs. 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. November 1952 zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Haushaltswirtschaft der kleinen-Gemeinden — (GBl. S. 1273) erhält folgende Neufassung:

„Alle Gemeinden errichten bei ihrem kontoführenden Kreditinstitut ein Verwahrkonto (Salden-Konto). Die vereinnahmten Verwahrgelder sind entsprechend § 16 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. April 1951 zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — (GBl. S. 349) zu behandeln.

Berlin, den 22. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 350)

Bekanntmachung

einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 31.

— Feuer- und explosionsgefährdete Räume —

Vom 20. Oktober 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 31 (ASB 31) — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — vom 9. Januar 1953 (GBl. S. 355) bekanntgegeben:

§ 1

1. § 1 Abs. 4 der ASB 31 erhält folgende Fassung:
„(4) Schornsteine dürfen auf dem durch feuergefährdete Räume führenden Teil keine Schieber oder sonstigen Öffnungen haben. Leicht entzündliche und leicht brennbare Stoffe (Abs. 1) müssen von den Schornsteinen mindestens 1 m entfernt bleiben.“

2. Dem § 1 der ASB 31 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Durch feuergefährdete Räume dürfen Rauchabzugsrohre von Öfen, die sich in danebenliegenden Räumen befinden, nicht geführt werden.“

§ 2

§ 2 Abs. 1 der ASB 31 erhält folgende Fassung:

„(1) Räume und im Freien liegende Betriebsanlagen, in denen sich erfahrungsgemäß explosible Gase, Dämpfe oder Staube je nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen in gefahrdrohender Menge entwickeln, ansammeln oder ausbreiten können, gelten als explosionsgefährdet. Ebenfalls als explosionsgefährdet gelten benachbarte Räume, wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß gefährliche Mengen explosibler Gase, Dämpfe oder Staube in sie eindringen können.

Unter betrieblichen Verhältnissen ist auch der durch Verschleiß oder Korrosion verursachte Austritt von Flüssigkeiten oder Gasen aus undichten Ventilen, Stopfbuchsen, Flanschen, Rohren oder Apparateilen zu verstehen.“

§ 3

§ 2 Abs. 2 der ASB 31 erhält folgende Fassung:

„(2) In explosionsgefährdeten Räumen und an explosionsgefährdeten Betriebsanlagen, die im Freien liegen, ist folgendes zu beachten:

- Offenes Feuer darf zur Beheizung nicht verwendet werden.
- Der Umgang mit offenem Feuer oder Licht und das Rauchen sind verboten.
- Mit Maschinen und Werkzeugen, bei denen die Bildung von Funken — besonders elektrischer Funken, Schweißfunken, Schmelzfunken und dergleichen — möglich ist, darf nicht gearbeitet werden. Stahlfunken*, die durch Schleifen oder Schlagen entstehen, sind bei den in der Anlage 2 genannten Gasen und Dämpfen ungefährlich, da sie erfahrungsgemäß bei den in Betriebsräumen vorkommenden Raumtemperaturen nicht zünden. Bei Vorhandensein der in der Anlage 2 genannten Gase und Dämpfe ist die Benutzung nicht funkenreißender Werkzeuge (aus Bronze oder dergleichen) nicht erforderlich.
- Elektrische Einrichtungen einschließlich der Beleuchtung müssen den Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker VDE 0100, § 35, sowie 0165 und 0166 entsprechen. Bei Kohlen- und Koksstäuben ist die Ausrüstung nach den Bestimmungen VDE 0100, § 34, zulässig.
Beim Vorliegen besonders günstiger örtlicher oder betrieblicher Verhältnisse kann die zuständige Arbeitsschutzinspektion die Forderung nach Ausrüstung mit explosions sicheren elektrischen Anlagen auf einzelne Teile der Räume beschränken.
- Betriebseinrichtungen, bei denen die Möglichkeit der Bildung gefährlicher Aufladungen (statischer Elektrizität) besteht, sind zu erden.“

§ 4

Die Anlage zur ASB 31 „Wichtige Eigenschaften brennbarer Gase und Dämpfe“ wird Anlage 1.

§ 5

Diese Änderung zur ASB 31 tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1953

Ministerium für Arbeit

I.
Staatssekretär

V.: M a l t e r

* Nicht Cereisen-Funken, wie sie z. B. bei der Verwendung von Feuerzeugen entstehen.